

Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG)

Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Titel: Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG)

Normgeber: Nordrhein-Westfalen

Amtliche Abkürzung: AG-KJHG

Gliederungs-Nr.: 216

Normtyp: Gesetz

Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG)

Vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 664)

Zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 414)

Redaktionelle Inhaltsübersicht

§§

Erster Abschnitt

Jugendamt

Träger der öffentlichen Jugendhilfe	1
Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe	1a
Zulassung von Jugendämtern in kreisangehörigen Gemeinden	2
Geltung kommunalen Rechts	3
Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses	4
Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses	5
Unterausschüsse	6
Widerspruchs- und Beanstandungsrecht	7

Zweiter Abschnitt

Landesjugendamt

Überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe	8
Geltung der Landschaftsverbandsordnung	9
Zuständigkeit des Landesjugendhilfeausschusses	10
Stimmberechtigte Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses	11
Beratende Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses	12
Verfahren des Landesjugendhilfeausschusses in Fällen äußerster Dringlichkeit	13
Unterausschüsse	14
Pflichtaufgaben der Landesjugendämter	15
Kostenerstattung bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise	15a

Dritter Abschnitt

Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege und in Einrichtungen

Erteilung der Pflegeerlaubnis	16
Versagungsgründe	17
Rücknahme der Pflegeerlaubnis	18

Aufsicht	19
Anzeigepflicht	20
Erlaubnis und Untersagung des Betriebs einer Einrichtung	21
Sicherstellung des Schulunterrichts bei Gewährung von Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung	22
Aufsicht über Einrichtungen der Landschaftsverbände	23
Vierter Abschnitt	
Bericht der Landesregierung	
Kinder- und Jugendbericht	24
Fünfter Abschnitt	
Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	
Öffentliche Anerkennung	25
Sechster Abschnitt	
Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft	
Führung der Amtspflegschaft und der Amtsvormundschaft	26
Siebter Abschnitt	
Frühförderung	
Maßnahmen der Früherkennung und der Frühförderung für Kinder	27
Achter Abschnitt	
Durchführungs- und Schlussvorschriften	
Durchführungsvorschriften	28
(weggefallen)	29
In-Kraft-Treten	30